



6 D. Eingereichte, dringliche Interpellation der SVP-Fraktion vom 23. November 2020: Bekämpfung der Szenenbildung (Alkohol und Drogen) und des daraus häufig resultierenden Vandalismus und Littering in Langenthal

Interpellationstext:

"Bekämpfung der Szenenbildung (Alkohol und Drogen) und des daraus häufig resultierenden Vandalismus und Littering in Langenthal

Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um die öffentliche Alkohol- und Drogenszene in Langenthal und den daraus resultierenden Vandalismus zu bekämpfen nachdem das SIP (Sicherheit, Intervention, Prävention) Projekt, anlässlich der Stadtratssitzung vom 26.10.2020, abgelehnt wurde?

- a. *Wird der Gemeinderat zur Eindämmung dieser Probleme verstärkt die Kantonspolizei Bern oder allenfalls einen privaten Sicherheitsdienst wie beispielsweise Securitas hinzuziehen?*
- b. *Welche Aufwendungen (Kosten) fallen beim Einsatz durch die Kantonspolizei Bern oder allenfalls bei einem privaten Sicherheitsdienst an?*

Begründung: Das Projekt SIP (Sicherheit, Intervention, Prävention) wurde zur Herstellung der Sicherheit im öffentlichen Raum eingeführt, um die bekannte Alkohol- und Drogenszene in Langenthal, die häufig in Vandalismus ausartet zu bekämpfen. Anlässlich der Stadtratssitzung vom 26. Oktober 2020 wurde die Weiterführung dieses Projektes abgelehnt. Deshalb löst sich die Problematik allerdings nicht in Luft auf. Neben den bekannten Brennpunkten entstehen auch weiterhin neue. Darum ist eine rasche Weiterführung von Sicherheitsmassnahmen erforderlich."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 23. November 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die SVP-Fraktion Das Projekt SIP läuft auf Ende 2020 aus und das bedeutet, dass ab 01. Januar 2021 keine zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen mehr greifen werden.

SVP-Fraktion

(Erstunterzeichnerin: Corinna Grossenbacher)

Die Behandlung der dringlich erklärten Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates.⁸

⁸ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.



Stadtrat

Protokoll der 7. Sitzung am Montag, 23. November 2020

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

Für getreuen Protokollauszug
Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider